

Vorschriften kenne. Auch wäre es nicht ausgeschlossen gewesen, daß das heiligste Sakrament selbst Gegenstand des Gespräches der Reisegeellschaft beider Konfessionen geworden wäre und daß manche Katholiken von der Absage der Feier der heiligen Messe Anlaß genommen hätten, in den protestantischen Gottesdienst, den sie sonst nicht besucht haben würden, zu gehen und Eindrücke aufzunehmen, die infolge ihrer Verstimmung ihren Glauben hätten gefährden können.

In Erwägung dieser Umstände scheint der Priester, als er sich zur Feier der heiligen Messe entschloß, sein Gewissen richtig formiert zu haben und deshalb von einer schweren Sünde frei zu sprechen zu sein.

Sedau.

P. Petrus Döink O. S. B.

VI. (Konzelebration und Meßstipendium.) In einem kleinen Orte Steiermarks befinden sich seit Kriegsbeginn mehrere griechisch-katholische (ruthenische) Priester. Diese bringen täglich das heilige Meßopfer nach ihrem Ritus dar. Um nun bei der Meßfeier an Opfermaterie, Beleuchtung, Zeit und Bedienung zu sparen (Mangel an Seitenaltären und Ministranten), nehmen sie zur Konzelebration ihre Zuflucht, die sie in ihrer Heimat bei Wallfahrten, Pastoral-konferenzen, Priesterleichen, kurz immer, wenn eine größere Anzahl von Priestern zusammenkam, zu üben pflegten. Für diese Konzelebration nehmen sie auch Stipendien an. Dem Pfarrer Theophilus kommen jedoch Bedenken. An Sonn- und Feiertagen konzelebriert er zwar noch, um seiner Applikationspflicht für die Pfarrgemeinde zu genügen, aber an Wochentagen traut er sich nicht mehr für die bloße Konzelebration ein Stipendium anzunehmen. Er konsultiert verschiedene Priester sowohl des griechischen als auch des lateinischen Ritus. Er erhält jedoch verschiedene, sich widersprechende Antworten und seine Zweifel, statt zu schwinden, werden immer größer. Schließlich wendet er sich an seinen beinahe vergessenen Studienfreund Albertus und dieser gibt ihm die Versicherung, daß er ruhig mit den übrigen Priestern konzelebrieren und damit seiner Applikationspflicht ex stipendio Genüge leisten könne.

Hat Albertus richtig geantwortet? Wir sagen „ja“ und führen zur näheren Erklärung und Begründung folgendes an:

1. Die Konzelebration war in den ersten christlichen Jahrhunderten allgemein üblich. Wie es nur einen Altar gab, so gab es auch nur einen Gottesdienst, und zwar den feierlichen Gemeindegottesdienst an Sonntagen und den wenigen Feiertagen. Diesen hielt der Bischof oder der erste Priester der Kirche, die übrigen Priester aber standen um ihn herum und konzelebrierten mit ihm. Im Abendlande ist dieser Gebrauch allmählich abgekommen. Innozenz III. (1198—1216) bezeugt aber noch, daß zu seiner Zeit die

(Kardinal-)Priester mit dem Papste zu zelebrieren pflegten. Gegenwärtig kommt die Konzelebration in der abendländischen Kirche nur mehr bei der Priesterweihe und der Konsekration eines Bischofs vor. Bei den schismatischen und unierten Griechen ist sie aber immer noch in Übung (Thalhofer-Eisenhofer, Vlturgik II., S. 255).

2. Der konzelebrierende Priester bringt ein gültiges Meßopfer dar, wenn er die Konsekrationsworte gleichzeitig mit dem Zelebranten spricht. Das steht dogmatisch fest. Der heilige Thomas stellt die Frage (*Summa th. pars 3., qu. 82, art. 2.*): *Utrum plures sacerdotes possint unam et eandem hostiam consecrare* und beantwortet sie folgendermaßen: *Possunt plures sacerdotes simul eandem hostiam consecrare, dummodo simul eadem verba proferant.* Begründung: *Quia sacerdos non consecrat nisi in persona Christi, multi autem sunt unum in Christo, ideo non refert utrum per unum aut per multos hoc sacramentum consecratur.* Bedenken wurden hauptsächlich wegen der Gleichzeitigkeit der Konsekrationsworte erhoben. Es könnte nämlich vorkommen, so sagte man, daß jemand eine schon konsekrierte Materie konsekriere, oder daß er den Leib und nicht das Blut konsekriere; daß der Ordinierte dem ordinierenden Bischof beim Aussprechen der Form zuvorkomme, daß also letzterer die Form umsonst ausspreche und so eine Irreverenz gegen das Sakrament begehe, und daß er außerdem gegen das Gesetz der Kirche die Kommunion unter beiden Gestalten empfangen. Benedikt XIV., der die Frage der Konzelebration ausführlich behandelt (*De S. Missae Sacrif. l. III. c. XVI.*), zitiert mehrere hervorragende Theologen, deren Ansichten wir in folgende Sätze zusammenfassen können: Man soll sich zwar bemühen, die Konsekrationsworte möglichst gleichzeitig mit dem zelebrierenden Bischof auszusprechen, aber diese Gleichzeitigkeit braucht keine mathematische zu sein, sondern es genügt eine moralische. Diese wird hergestellt durch die Intention, gleichzeitig mit dem Bischof zu konsekrieren. Wenn dann auch der Priester die Form etwas früher oder später beendet als der Bischof, so ist sie doch mit der des Bischofs moralisch eins und es wird auch nicht gegen die dem Sakramente gebührende Reverenz gesündigt.

3. Wer gültig zelebriert, hat auch das Recht zu applizieren und dafür ein Stipendium zu nehmen. Die Stipendien sind an die Stelle der Naturaloblationen getreten, an denen die Priester, welche mit dem Bischofe konzelebrierten, teilhatten. Wo also jetzt noch die Konzelebration üblich ist, kann man den Priester nicht hindern, für den zu applizieren, der ihm ein Stipendium gibt. Man könnte freilich einwenden, daß der Stipendientgeber eine Messe, die der Priester allein bei einem Altare zelebriert, verlange. Das gilt aber nicht für die Griechen. „*Primae vero rationi* (d. h. der eben erwähnten Einwendung) *similitudo inest aliqua veritatis: sed ex ea tamen inferri non potest. Sacerdotes in Ecclesia Graeca*

concelebrantes non posse eleemosynam accipere et Missam ei applicare, qui eleemosynam praebet; praesertim vero, si sacerdotalibus induti vestibus integram recitent Missam, consecrent et consumant“ (Benedikt XIV. l. c. n. 10.). Das Konzil vom Berge Libanon (1736) gibt Vorschriften, wie die Konzelebration bei den unierten Maroniten vorzunehmen und was dabei bezüglich der Kleidung, des Mitrezitierens der Meßgebete, besonders der Konsekrationsworte und bezüglich der Kommunion zu beobachten ist. Dann fährt es fort: Hoc modo concelebrantes oneri atque obligationi, tam pro vivis quam pro defunctis Missam celebrandi eleemosynisque eam ob causam receptis, satisfacere declaramus.

So können also auch die neugeweihten Priester für die Messe, welche sie mit dem Bischöfe zelebrieren, ein Stipendium annehmen? Diese (wohl rein theoretische) Frage ist durch obige Ausführungen schon beantwortet. Vernehmen wir darüber Molin (De Sacramentis n. 188), der alles kurz zusammenfaßt: Cum non omnes unum sacrificium, sed tot sacrificia offerant, quot sunt sacerdotes consecrantes, nihil obstat, quominus singuli suum sacrum pro alio applicent; stipendium tamen pro applicatione accipere non possunt, nisi consentiat is, qui stipendium largitur: alias enim dans stipendium censetur velle missam ordinariam cum omnibus ceremoniis ad altare offerendam.

4. Was ist nun zu dem Falle zu sagen? Vor allem, daß sich Pfarrer Theophilus, wie aus obigem hervorgeht, bezüglich des Stipendiums umsonst geängstigt hat. Dann aber müssen wir ihm noch eines ausstellen, daß er nämlich die Applikationspflicht pro populo für minder strenge angesehen hat als die ex stipendio. Eher könnte man das Umgekehrte sagen. Denn die Seelsorger sind „praecepto divino“ (Worte des Konzils von Trient) verpflichtet, für ihre Angehörigen das heilige Meßopfer darzubringen. Diese Pflicht ist also iuris divini, was bei der andern nicht der Fall ist. Sonst sind beide Verpflichtungen gleich schwer. Beide sind Pflichten der Gerechtigkeit, hier in Folge der Uebernahme des Seelsorgeramtes, dort wegen der Annahme des Stipendiums, und beide verpflichten unter einer schweren Sünde. Es war also diese Unterscheidung durchaus nicht am Platze.

Lilienfeld (N.-De.).

Dr Lambert Studeny.

VII. (Zweifelhafter Ehelconsens?) Gregor, ein früherer Schismatiker, hat als solcher ein schismatisches Mädchen geheiratet in der Ueberzeugung, daß seine Ehe im Falle des Ehebruchs von ihrer Seite lösbar sei. Da ihm gewisse Gründe es gleichzeitig als möglich erscheinen ließen, daß er später zur katholischen Kirche übertreten werde, stellte er seiner Braut bei der Eheschließung die Bedingung, daß sie gleichfalls katholisch werden müsse, wenn er sich bekehre. Nunmehr, nach mehrjähriger Ehe, hat die Frau Ehebruch begangen,